

RS UVS Steiermark 1999/12/06 30.15-70/1999

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.12.1999

Rechtssatz

§ 159 Abs 2 BauV kann hinsichtlich der Worte, wonach die vorgeschriebenen Vormerke "auf der Baustelle zur Einsichtnahme aufliegen müssen", nur so interpretiert werden, dass die genannten Prüfprotokolle im Falle einer Kontrolle des Arbeitsinspektors einer jederzeitigen Einsichtnahme vor Ort zugänglich sein müssen (jederzeitige Auffindbarkeit erforderlich). Im Übrigen sind Prüfprotokolle selbst bei möglicher Einsichtnahme zum Kontrollzeitpunkt nicht ausreichend, wenn ohne Kenntnis des zugehörigen Positionsplans eine Zuordnung des jeweiligen Prüfprotokolls zu einem bestimmten Gerüstabschnitt nicht möglich ist.

Schlagworte

Vormerke Prüfprotokolle Einsichtnahme Auflieger

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at